Namslauer Kreisblatt.

No. 19. **1899.**

Mittwoch, den 10. Mai 1899.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 319] Breslau, den 13. September 1873.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks wie folgt:

§ 1. Fleisch von Thieren, die wegen einer **Krankheit geschlachtet** worden sind, darf nur mit der auf Grund eines thierärztlichen Attestes über die Unschädlichkeit desselben für die Gesundheit von Menschen und Thieren ertheilten schriftlichen Erlaubniß der Ortspolizeiverwaltung feilgeboten und verkauft werden.

§ 2. Der An- und Verkauf eines an einer Krankheit **gestorbenen** Thieres zum Genuß für Menschen oder Thiere, sowie das Feilhalten und der Verkauf von Fleisch eines solchen Thieres zu dem genannten Zwecke ist untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit 10 Thaler Strafe geahndet.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

Namslau, den 8. Mai 1899.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 320] Berlin, den 11. April 1899.

Bekanntmachung.

Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der consolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Conten betrug Ende März

1897: 19 467 über 1 158 586 500 Mark Kapital,
1898: 21 569 „ 1 288 193 100 „ „

sie ist bis Ende März 1899 auf

22 732 über 1 292 244 450 Mark Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Conten entfallen 84,7 % auf Kapitalien bis zu 50 000 Mark und 15,3 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1899 15 132 Conten über 596 614 450 Mark, für juristische Personen 3 613 Conten über 473 699 150 Mark eingetragen. Die Zahl der Conten für bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1 280 auf 1 394 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 12 528 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direct zusenden, 3 617 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Giro-Conto berichtigt und 10 816 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Conten-Inhabern wohnen 19 316 in Preußen, 3 147 in anderen Staaten Deutschlands, 206 in den übrigen Staaten Europas, 21 in Asien, 9 in Afrika und 33 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern preußischer Consols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effecten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Conteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Kapitalsbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 Mark) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direct von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pfg. oder durch die Post frei 45 Pfg. bezogen werden.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. gez. v. Hoffmann.

Namslau, den 6. Mai 1899.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

No. 321] Breslau, den 1. August 1898.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera.

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera wird hiermit auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des § 56 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten in Ergänzung der für den Regierungsbezirk Breslau unterm 31. October 1897 (Amtsblatt 1897 S. 495/496) erlassenen landespolizeilichen Anordnung bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken wird verboten.

Die Beförderung darf nur in Wagen, Käfigen, Körben u. s. w. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§ 2. Die zur Beförderung von Geflügel gebrauchten Wagen und sonstigen Behältnisse sind nach jeder Benutzung sorgfältig zu reinigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894.}}$

§ 4. Die Verordnung tritt am 10. August d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident. Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Namslau, den 10. Mai 1899.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

No. 322] Breslau, den 26. Mai 1898.

Bekanntmachung,
betreffend die Tollwuth (Wuthkrankheit) und ihre Bekämpfung.

Die Erscheinung, daß in den letzten Jahren namentlich in den Grenzkreisen eine Zunahme der Erkrankungsfälle an Tollwuth, namentlich bei Hunden, beobachtet worden ist, macht eine Bekämpfung dieser verderblichen Krankheit mit allen Mitteln erforderlich. Nicht nur die Behörden, sondern auch jeder Einzelne hat nach Kräften der Entstehung und Verbreitung der Seuche zu steuern. Zu dem Zweck muß sich jeder mit dem Wesen, den wichtigsten Erscheinungen und der Verhütung der Tollwuth bekannt zu machen suchen, damit er erforderlichenfalls sofort die richtigen Maßnahmen ergreifen kann.

Die Tollwuth ist eine schnell verlaufende, ansteckende Krankheit, welche auf alle warmblütigen Thiere und den Menschen übertragen werden kann. Sie kommt am häufigsten bei den Hunden vor und verbreitet sich vorzugsweise durch den Biß der mit der Tollwuth behafteten Hunde.

Der Ansteckungsstoff der Tollwuth ist nicht bekannt; jedoch ist durch Impfversuche festgestellt worden, daß er im Gehirn und Rückenmark, in den Nerven, den Speichelbrüsen sowie dem Speichel und Geifer der kranken Thiere enthalten ist und nur durch directe Einimpfung dieser Theile übertragen werden kann. Auf gesunde Haut oder Schleimhaut gebracht bleibt er unwirksam; dagegen können kleinste Schrunden und Hautabschürfungen die Aufnahme des Gifts in den Körper vermitteln.

Wenn auch die Erscheinungen der Tollwuth ihrem Wesen nach bei allen Thieren gleich sind, so verleihen doch Individualität und das Temperament der Thiere dem Krankheitsbilde eine besondere Gestaltung.

Man unterscheidet die rasende Wuth und die stille Wuth.

Erstere zeichnet sich aus durch ein heftiges, aufgeregtes und wüthendes Benehmen, durch große Reizbarkeit und Neigung zum Beißen, letztere durch ein ruhiges Verhalten, große Schwäche, Stumpfheit, Lähmung einzelner Körpertheile und geringe Beißsucht.

Die Erscheinungen der Tollwuth kommen nicht unmittelbar nach der Aufnahme des Krankheitsstoffs, sondern erst gewisse Zeit nachher, bei Hunden erst nach 3—8 Wochen, zum Ausbruch. Die ausgebildete Wuthkrankheit führt bei sämmtlichen Hausthieren in einigen Tagen ausnahmslos zum Tode.

Der Beginn der Krankheit kennzeichnet sich beim Hunde durch Aenderung in dem gewohnten Verhalten. Er wird mürrisch, schreckhaft, reizbar und widerspenstig; er wechselt oft seine Lagerstätte, verkriecht sich oder springt auch plötzlich auf. Während der Appetit vermindert ist und die Aufnahme von Nahrungsmitteln wohl ganz verschmäht wird, zeigt sich gewöhnlich eine Neigung, unverdauliche Gegenstände (Holz, Leder, Stroh, Steine, Metallstücke u. s. w.) zu benagen und herunterzuschlucken. Auch plätschern die wuthkranken Hunde zuweilen mit der Zunge in kaltem Wasser.

Die Ansicht, daß die mit Tollwuth behafteten Hunde eine Scheu vor dem Wasser hätten, ist unrichtig.

Die Neigung u beißen, ist zunächst am meisten gegen andere Hunde und Katzen gerichtet. Nicht selten werden aber auch größere Hausthiere und Menschen schon in der ersten Zeit der Krankheit von wuthkranken Hunden angegriffen.

Im weiteren Verlaufe der Krankheit streben die Hunde, sich aus ihrem etwaigen Gewahrsam zu befreien oder von der Kette loszumachen. Sie laufen ohne eine erkennbare Veranlassung fort und entweichen nicht selten in entfernte Gegenden, zuweilen kehren sie aber noch an demselben oder am folgenden Tage wieder zurück. Sie verkriechen sich dann an abgelegenen Orten, um nach kurzer Zeit der Ruhe von neuem zu entlaufen.

Gegen die ihnen bekannten Personen benehmen sich die wuthkranken Hunde oft freundlich, während sie fremde Personen und Thiere anfallen.

Sie beißen gewöhnlich andere Thiere und Menschen nur ein oder einige Male, worauf sie weiter laufen. Zuweilen ist aber die Beißwuth so groß, daß der Hund auf alles, was ihm in den Weg kommt, losfährt und selbst in lebloſe Gegenstände sich mit den Zähnen eine Zeit lang festbeißt. Die meisten wuthkranken Hunde sind schwer abzuwähren, weil sie sich gegen die gewöhnlichen Abwehrmittel unempfindlich zeigen.

Die Stimme ändert sich zu einem Mittelding zwischen Heulen und Bellen.

Es tritt Schwäche und Lähmung des Unterkiefers und des Hintertheils, sowie allmählich zunehmende Abmagerung des Körpers ein. Aus dem offen stehenden Maule fließt zäher Schleim.

Die Hunde ziehen sich nach dunklen Orten zurück oder verkriechen sich in ihren Behälter. Die Lähmung des Körpers nimmt zu und es erfolgt der Tod nach einer mittleren Krankheitsdauer von 5—7 Tagen.

Bei der „rasenden Wuth" der Hunde treten unter den vorstehenden Erscheinungen besonders hervor: die große Unruhe, die Neigung zum öfteren Entlaufen, die große Beißsucht, das häufige eigenthümliche Bellen und die kürzere Dauer der Krankheit.

Als wichtigste Symtome der „stillen Wuth" sind bei Hunden bemerkenswerth: die Lähmung (Herabhängen) des Unterkiefers, Schwäche und Lähmung des Hintertheils, ein mehr ruhiges Verhalten, geringere Beißsucht und das Verkriechen an dunklen Orten.

Die **Uebertragung** der Wuthkrankheit auf den Menschen geschieht nur durch Aufnahme des Giftstoffs ins Blut. Aber bei weitem nicht alle von tollen Hunden gebissene Menschen werden krank.

Ist Jemand von einem wuthverdächtigen Hunde gebissen, so suche man das Gift baldmöglichst zu entfernen oder unschädlich zu machen. Zu diesem Behufe lasse man die Wunde tüchtig ausbluten und befördere die Blutung durch Streichen des Gliedes nach der Wunde zu. Auch durch sofortiges Aussaugen der Bißwunde mit dem Munde (heile Lippen und Zunge!) kann man das Eindringen des Krankheitsstoffes in den Körper zu verhüten suchen. Auch empfiehlt sich ein gründliches Auswaschen der Wunde mit Carbolwasser, mit Sublimatlösung, reinen Spiritus oder, was besonders zu empfehlen ist, mit dem Safte einer Citrone u. s. w., Ausbrennen mit dem Glüheisen um den Ansteckungsstoff unschädlich zu machen.

Vor allen Dingen versäume man nie, **sofort** ärztliche Hülfe nachzusuchen.

Der Regierungs-Präsident. Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Namslau, den 6. Mai 1899.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

No. 324] Namslau, den 9. Mai 1899.

Betrifft Jagdpachtverträge der Gemeinden.

Den Gemeindevorständen des Kreises bringe ich hierdurch wiederholt in Erinnerung, daß mir die **Jagdpachtverträge** nicht nur bei **Neuverpachtungen**, sondern auch bei **Prolongationen** vor **unterschriftlicher Vollziehung** stets zur Einsicht einzureichen sind.

No. 325] Namslau, den 8. Mai 1899.

Diejenigen Guts- bezw. Gemeindevorsteher des Kreises, welche mit Einreichung der Nachweisung resp. Negativanzeige über die Steuern der Geistlichen, Lehrer ꝛc., sowie mit Einreichung des Berichtes über die Höhe der fingirten Einkommensteuer noch im Rückstande sind, werden an Einreichung binnen 8 Tagen hiermit erinnert.

No. 326] Namslau, den 29. April 1899.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 27. Oktober 1898 (Stck. 44 No. 545) bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die nachstehend bezeichneten Bullen nachträglich gekört worden sind.

Ort	Der Besitzer		Der Bullen				Bemerkungen.
	Name	Stand	Farbe und Abzeichen	Jahr	Monat	Race.	
Städtel.	Schlesinger, Johann.	Gastwirth.	Braun, weiß, gefleckt.	1	4	Wilster-Marsch.	
Hönigern.	Dubiel, Christian.	Freistellenbesitzer.	roth.	1	6	Schlesische Landrace.	

No. 327] Namslau, den 1. Juni 1877.

Polizei-Verordnung betreffend die Vertilgung der Flachs- oder Kleeseide.

Auf Grund der §§ 5, 9 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 78 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 verordne ich mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den diesseitigen Kreis hierdurch Folgendes:

1. Besitzer von Grundstücken, auf welchen sich Klee- oder Flachsseide befindet, sind verpflichtet, die davon überzogene Fläche in einer Tiefe von ungefähr 9 bis 10 Zoll und wenigstens 2 Fuß weiter, als die Seidenausläufer zu sehen sind, umzugraben und die Seidenpflanzen stark mit Boden zu bedecken.
2. Jeder, welcher nach ergangener Aufforderung der zuständigen Behörde die vorstehenden Maßregeln unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle einer verhältnißmäßigen Haftstrafe.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Namslau, den 10. Mai 1899.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 328] Namslau, den 6. Mai 1899.

Das Statut der Drainagegenossenschaft Eisdorf hat die Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten erhalten. Die Genossenschaft ist damit definitiv gebildet und besteht zu Recht.

Als Aufsichtsbehörde der Genossenschaft berufe ich gemäß § 18 des Statuts hierdurch die erste General-Versammlung der Genossen auf

Montag, den 29. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

in die Schule in Eisdorf zusammen.

Gegenstand der Verhandlung: Wahl des Genossenschaftsvorstandes auf 5 Jahre, und zwar eines Vorstehers, von vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder und von zwei Stellvertretern. (§ 12 des Statuts.)

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

No. 229] Namslau, den 14. Juli 1890.

Kreis-Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ergeht unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses folgende für den Kreis Namslau giltige Polizei-Verordnung:

§ 1.

Sensen müssen, sobald sie auf öffentlichen Wegen getragen werden, mit einem die Schneide und Spitze der Sense vollständig bekleideten Schuhe von Holz, Blech oder starkem Leder versehen sein.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1890 in Kraft.

Namslau, den 9. Mai 1899.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch erneut zur Kenntniß der Kreiseingesessenen.

No. 330] Namslau, den 6. Mai 1899.

Dem Vorstand des Deutschen Samariter-Ordens-Stiftes in Kraschnitz ist die Genehmigung ertheilt, Ende Oktober d. Js. eine öffentliche Verloosung von verschiedenen geschenkten Gegenständen zum Besten der Rettungsanstalt und des Samariter-Stiftes in Kraschnitz zu veranstalten.

Es können bis 8500 Loose à 50 Pfg. innerhalb der Provinz Schlesien ausgegeben werden.

No. 331] Namslau, den 8. Mai 1899.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Bauten von Pfeilerscheunen die Gesuche um Ertheilung des Baukonsenses, ebenso wie bei allen Bauten an Chausseen, vor dessen Ertheilung an mich zur Vorprüfung vorzulegen sind.

No. 332] Butschkau, den 29. April 1899.

Der Arbeiter Gottlieb Klonz und dessen Ehefrau Agnes Klonz in Butschkau sind derart dem Trunke ergeben, daß denselben der Besuch von Schankstätten untersagt werden muß.

Der Amtsvorsteher. gez. von Mitschke—Collande.

Namslau, den 1. Mai 1899.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Bestimmungen der Kreisblatt-Verfügung vom 5. Dezember 1881 — Kreisblatt S. 457 — auch bezüglich der Klonz'schen Eheleute unnachsichtlich anzuwenden.

No. 333] Namslau, den 8. Mai 1899.

Diejenigen Guts- bezw. Gemeindevorsteher des Kreises, welche mit Einreichung der Nachweisung resp. Negativanzeige über Kreisforensen noch im Rückstande sind, werden an Einreichung binnen 8 Tagen hiermit erinnert.

No. 334] Breslau, den 18. April 1897.

Betrifft Ausführung der Impfgeschäfte.

Auf Anordnung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern werden nachstehende Anweisungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ausführung der öffentlichen Impfgeschäfte seitens der betheiligten Medizinalpersonen, Ortspolizeibehörden und Angehörigen der Impflinge 2c. genau zu befolgen sind.

Da der Bedarf an thierischem Impfstoff nach Errichtung einer ausreichenden Zahl von staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs leicht und in genügender Menge jederzeit gedeckt werden kann, so ist in Zukunft für die öffentlichen Impfungen im Allgemeinen ausschließlich thierischer Impfstoff aus den Landesanstalten zu verwenden. Sollte in einem einzelnen Falle sich die Benutzung von Menschenlymphe nothwendig erweisen, so ist dies von dem Impfarzte besonders zu begründen.

Durch die Untersuchungen über den thierischen Impfstoff, welche von der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingesetzten Kommission ausgeführt sind, ist erwiesen, daß lange und nahe bei einander gelegte Impfschnitte, bei welchen ein Zusammenfließen des um jede Impfpustel der Regel nach entstehenden Entzündungshofes eintritt, je nach der Individualität des Impflings stärkere Reiz- und Entzündungserscheinungen veranlassen können. Behufs Vermeidung solcher Folgen ist deshalb die Anweisung, wonach die Länge der Schnitte höchstens 1 cm und ihre Entfernung von einander mindestens je 2 cm betragen soll, von den Impfärzten genau zu befolgen. Kreuz- und Gitterschnitte, welche noch vereinzelt angewandt worden sind, sind zu unterlassen. Bei der Wirksamkeit des thierischen Impfstoffs erscheint in den meisten Fällen ein einmaliges Einstreichen in die klaffend gehaltenen Schnitte anstatt der bisher vielfach geübten wiederholten Einreibung des Impfstoffes ausreichend.

Erwiesen ist ferner, daß die wirklichen erysipelatösen und phlegmonösen Entzündungen (Erysipelas, Phlegnome) durch die in der Thierlymphe vorhandenen bekannten Keime, wie auch die Untersuchungen über den Keimgehalt des von den preußischen Anstalten erzeugten Impfstoffes neuerdings wieder festgestellt haben, nicht erzeugt werden, sondern daß dieselben, wenn sie auftreten, accidentelle Wundinfektionskrankheiten sind. Die Impfärzte haben deshalb ganz besonders darauf zu achten, daß eine Uebertragung spezifischer Infectionserreger in die Impfwunde nicht stattfindet. Zu diesem Zwecke müssen die Impfinstrumente durchaus rein sein und, so lange keine weitergehenden Vorschriften ergangen sind, mindestens den Bestimmungen im § 17 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind (Außerordentliche Beilage zu Nr. 19 des Amtsblatts pro 1886) entsprechend behandelt werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, daß der Impfarzt ein steriles Instrument zu jeder Impfung verwendet und vor Beginn des Impfaktes seine Hände und Arme, wie vor jeder chirurgischen Thätigkeit desinfizirt.

Im gleichen Sinne ist Gewicht darauf zu legen, daß die Bestimmungen im § 2 der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge (Anlage II) und im § 6 der Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung der Impfgeschäfte zu befolgen sind (Anlage III des erwähnten Runderlasses), sowie die in Ziffer 19 dieses Runderlasses zu letzterem

Paragraphen gegebene Erläuterung innegehalten werden, wonach die Impfpflichtigen oder andere zur Impfung gelangende Personen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern zur Impfung gestellt und für den Fall, daß dies nicht zutrifft, zurückgewiesen werden müssen. Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwickelung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisungen thunlichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfungen sind die Vorladungen an der Hand der Erfahrungen so zu gestalten, daß bei Erstimpflingen die Zahl 50, bei Wiederimpflingen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impflokale mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angesetzt werden.

Die Schwierigkeit, mit welcher die Feststellung über behauptete Impfschädigungen nach Ablauf einer längeren Zeit verknüpft zu sein pflegen, macht es erwünscht, daß die Behörden thunlichst alsbald Kenntniß von den Fällen erhalten, bei denen ein abnormer Verlauf der Impfung beobachtet wird und vermuthet werden kann, daß dieselben zur Behauptung einer Impfschädigung früher oder später Anlaß geben können. Die Impfärzte werden deshalb angewiesen, von derartigen Fällen, welche aus eigener Anschauung im Nachschautermine oder anderweit zu ihrer Kenntniß gelangen, der zuständigen Behörde Mittheilung zu machen.

Der Regierungs-Präsident. Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Namslau, den 24. April 1899.

Indem ich vorstehende Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises, dafür Sorge zu tragen, daß die Impflinge sauber gewaschen und gekleidet in den Impfterminen erscheinen, und daß für etwaige Fälle ein Waschgeschirr mit Seife und Handtuch zur evtl. Benutzung bereit gehalten wird.

Aus Häusern, wo ansteckende Krankheiten herrschen, dürfen Kinder zum Impfen nicht gebracht werden. (cfr. § 1 der unten abgedruckten Verhaltungs-Vorschriften.)

Nachstehend bringe ich die Impfpläne für das diesjährige Impfgeschäft zur öffentlichen Kenntniß und mache gleichzeitig auf § 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-Ges.-Blatt 1874 S. 31) wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 a. a. O. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldbuße bis zu 20 Mark,

2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen, und

3. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldbuße bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche, resp. veranlasse ich, unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Aufs. Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes pro 1875), die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirks-Impfärzten angesetzten Impfterminen ungesäumt durch Circular vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Circular ist von den Vorgeladenen zum Zeichen der Kenntnißnahme unterschriftlich zu vollziehen und von den insinuirten Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen.

Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs noch besonders aufmerksam, wonach:

a. die Gemeinde- bezw. die Gutsvorsteher und Polizeiverwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen persönlich beizuwohnen, im Behinderungsfalle aber einen Schöffen, bezw. den Beigeordneten oder einen Rathmann mit der Stellvertretung zu beauftragen;

b. sie ebenso an diesen Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Bezirksarzte zur Seite zu stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben;

c. die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafe gehalten sind,

diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins zu notiren und ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen, auch daß solches geschehen, in der Liste zu bescheinigen. Die Duplikate der Impflisten sind im Termin ebenfalls zu berichtigen.

Impfplan pro 1899

umfassend die Ortschaften: Jakobsdorf, Altstadt, Saabe, Groß-Marchwitz, Grüneiche, Neu-Marchwitz, Eisdorf, Ellguth, Deutsch-Marchwitz, Niese, Wilkau, Damnig, Mülchen, Paulsdorf, Krickau, Jauchendorf, Obischau, Windisch-Marchwitz, Minkowsky und Stadt Namslau.

Impfarzt: Königlicher Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Dirska in Namslau.

Die **öffentliche Impfung** und **Wiederimpfung** findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der **Geimpften** und **Wiedergeimpften** findet statt:	Datum.	Stunde.
			In der Ortschaft:		
In der evangel. Schule zu Namslau die Erstimpflinge und Schulkinder von Damnig und Ellguth	.....	.....	Namslau	13. Mai	Vormittags 11¾ Uhr
In der evangel. Schule die Schulkinder der Stadt Namslau (1. Hälfte)	.....	.....	Namslau	13. Mai	Vormittags 11¼ Uhr
In der evangel. Schule die Schulkinder der Stadt Namslau (2. Hälfte)	.....	.....	Namslau	13. Mai	Vormittags 11½ Uhr
In der evangel. Schule zu Groß-Marchwitz die Erstimpflinge und Schulkinder von Groß-Marchwitz, Neu-Marchwitz und Grüneiche	.....	.....	Groß-Marchwitz	15. Mai	Nachmittags 3 Uhr
In der evangel. Schule zu Minkowsky die Erstimpflinge und Schulkinder von Minkowsky und Saabe	.....	.....	Minkowsky	15. Mai	Nachmittags 3¾ Uhr
In der Schule zu Windisch-Marchwitz die Erstimpflinge und Schulkinder von Windisch-Marchwitz, Niese und Mülchen	.....	.....	Windisch-Marchwitz	15. Mai	Nachmittags 5 Uhr
In der Schule zu Wilkau die Erstimpflinge und Schulkinder von Wilkau, Ober- und Nieder-Wilkau	.....	.....	Wilkau	16. Mai	Nachmittags 3 Uhr
Im Gasthause zu Jakobsdorf die Erstimpflinge und Schulkinder von Jakobsdorf, Eisdorf, Krickau, Paulsdorf, Obischau und Jauchendorf.	.....	.....	Jakobsdorf	16. Mai	Nachmittag 3½ Uhr
In der Schule zu Deutsch-Marchwitz die Erstimpflinge und Schulkinder von Altstadt und Deutsch-Marchwitz	.....	.....	Deutsch-Marchwitz	16. Mai	Nachmittags 4½ Uhr
In der evangel. Schule zu Namslau die Erstimpflinge der Stadt Namslau (1. Viertel)	10. Mai	Nachmittags 1 Uhr	Namslau	17. Mai	Vormittags 11¼ Uhr
In der evangel. Schule zu Namslau die Erstimpflinge der Stadt Namslau (2. Viertel)	10. Mai	Nachmittags 1½ Uhr	Namslau	17. Mai	Vormittags 11½ Uhr
In der evangel. Schule zu Namslau die Erstimpflinge der Stadt Namslau (3. Viertel)	10. Mai	Nachmittags 2 Uhr	Namslau	17. Mai	Vormittags 11¾ Uhr
In der evangel. Schule zu Namslau die Erstimpflinge der Stadt Namslau (4. Viertel)	10. Mai	Nachmittags 2½ Uhr	Namslau	17. Mai	Mittags 12 Uhr

Impfplan pro 1899

umfassend die Ortschaften: Lankau, Simmelwitz, Nassadel, Giesdorf, Böhmwitz, Buchelsdorf, Haugendorf, Belmsdorf, Michelsdorf, Eckersdorf, Hönigern, Reichen, Grambschütz, Gülchen, Groditz, Bankwitz, Strehlitz I, II und III, Schwirz, Städtel, Wallendorf, Dziedzitz, Bachowitz, Sophienthal, Erdmannsdorf, Dammer, Steinersdorf, Groß- und Klein-Steinersdorf, Sterzendorf, Johannsdorf, Friedrichsberg und Noldau.

Impfarzt: Königlicher Kreiswundarzt Sanitätsrath Dr. Leschik in Namslau.

Die **öffentliche Impfung** und **Wiederimpfung** findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der **Geimpften** und **Wiedergeimpften** findet statt:	Datum.	Stunde.
			In der Ortschaft:		
In der Schule zu Giesdorf die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Giesdorf und Böhmwitz	. . . . .	. . . . .	Giesdorf	10. Mai	Nachmittags 6½ Uhr
In der Schule zu Buchelsdorf die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Buchelsdorf, Haugendorf, Belmsdorf und Michelsdorf	. . . . .	. . . . .	Buchelsdorf,	10. Mai	Nachmittags 5½ Uhr
In der Schule zu Simmelwitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von Simmelwitz und Lankau	. . . . .	. . . . .	Simmelwitz	13. Mai	Nachmittags 1½ Uhr
In der Schule zu Nassadel die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Nassadel	. . . . .	. . . . .	Nassadel	13. Mai	Nachmittags 2 Uhr
In der Schule zu Eckersdorf die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Eckersdorf (ausschließlich der Kolonie Grüneiche)	. . . . .	. . . . .	Eckersdorf	13. Mai	Nachmittags 2½ Uhr
In der Schule zu Hönigern die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Hönigern	. . . . .	. . . . .	Hönigern	13. Mai	Nachmittags 8 Uhr
In der Schule zu Grambschütz die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Grambschütz und Reichen	10. Mai	Nachmittags 2½ Uhr	Grambschütz	17. Mai	Nachmittags 6½ Uhr
In der ev. Schule zu Strehlitz die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Strehlitz I, II und III	10. Mai	Nachmittags 3½ Uhr	Strehlitz	17. Mai	Nachmittags 5 Uhr
In der Schule zu Gülchen die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Gülchen und Groditz	13. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Gülchen	24. Mai	Nachmittags 6 Uhr
In der ev. Schule zu Bankwitz die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Bankwitz	13. Mai	Nachmittags 5 Uhr	Bankwitz	24. Mai	Nachmittags 5½ Uhr
In der Schule zu Wallendorf die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Wallendorf und Dziedzitz	17. Mai	Nachmittags 2½ Uhr	Wallendorf	27. Mai	Nachmittags 2½ Uhr
In der Schule zu Noldau die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Noldau, Bachowitz, Sophienthal und Erdmannsdorf	17. Mai	Nachmittags 3½ Uhr	Noldau	27. Mai	Nachmittags 3½ Uhr
In der ev.-luth. Schule zu Schwirz die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Schwirz und Städtel	24. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Schwirz	3. Juni	Nachmittags 5½ Uhr
In der ev. Schule zu Dammer die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Dammer und Sbitze	24. Mai	Nachmittags 2½ Uhr	Dammer	3. Juni	Nachmittags 4½ Uhr
In der Schule zu Steinersdorf die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Steinersdorf, Groß- und Klein-Steinersdorf, Johannsdorf und Friedrichsberg	27. Mai	Nachmittags 4½ Uhr	Steinersdorf	3. Juni	Nachmittags 2½ Uhr
In der Schule zu Sterzendorf die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Sterzendorf und Sorzow	27. Mai	Nachmittags 5½ Uhr	Sterzendorf	3. Juni	Nachmittags 3½ Uhr

1. Beilage zu Nr. 19 des „Namslauer Kreisblattes.“

Mittwoch, den 10. Mai 1899.

Impfplan pro 1899

umfassend die Ortschaften: Dörnberg, Creuzendorf, Sgorsellitz, Schadegur, Skorischau, Butschkau, Groß- und Klein-Butschkau, Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Polkowitz, Glausche, Droschkau, Schmograu, Kaulwitz, Lorzendorf, Proschau, Herzberg, Brzezinke und Stadt Reichthal.

Impfarzt: pract. Arzt Dr. Wichert in Reichthal.

Die öffentliche Impfung und Wiederimpfung findet statt.	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der Geimpften und Wiedergeimpften findet statt.	Datum.	Stunde.
			In der Ortschaft:		
In der evangel. Schule in Reichthal die Erstimpflinge von Dörnberg, Sgorsellitz und Reichthal	.....	.....	Reichthal	15. Mai	Vormittag 11 Uhr
In der evangel. bezw. kath. Schule in Reichthal die Schulkinder von Dörnberg, Sgorsellitz und Reichthal	.....	.....	Reichthal	15. Mai	Nachmittags 4 Uhr
In der Schule in Creuzendorf die Erstimpflinge von Creuzendorf und Skorischau	.....	.....	Creuzendorf	16. Mai	Vormittags 11 Uhr
In der Schule in Creuzendorf die Schulkinder von Creuzendorf und Skorischau	.....	.....	Creuzendorf	16. Mai	Nachmittags 4 Uhr
In der evangel. Schule in Glausche die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Glausche und Brzezinke	10. Mai	Vormittags 11 Uhr	Glausche	17. Mai	Vormittags 11 Uhr
In der Schule in Schadegur die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Schadegur	10. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Schadegur	17. Mai	Nachmittags 4 Uhr
In der Schule in Butschkau die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Butschkau, Groß- und Klein-Butschkau	12. Mai	Vormittags 11 Uhr	Butschkau	19. Mai	Vormittags 11 Uhr
In der evangel. Schule in Schmograu die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Schmograu	12. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Schmograu	19. Mai	Nachmittags 4 Uhr
In der evangel. Schule in Droschkau die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Droschkau	13. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Droschkau	20. Mai	Nachmittags 4 Uhr
In der evangel. Schule in Hennersdorf die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Polkowitz und Herzberg	23. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Hennersdorf	30. Mai	Nachmittags 4 Uhr
In der evangel. Schule in Kaulwitz die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Kaulwitz	24. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Kaulwitz	31. Mai	Nachmittags 4 Uhr
In der evangel. Schule in Lorzendorf die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Lorzendorf	26. Mai	Vormittags 11 Uhr	Lorzendorf	2. Juni	Vormittags 11 Uhr
In der Schule zu Proschau die Erstimpflinge sowie die Schulkinder von Proschau	26. Mai	Nachmittags 4 Uhr	Proschau	2. Juni	Nachmittags 4 Uhr

Gleichzeitig bringe ich die Verhaltungs-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge behufs genauer Beachtung hierunter zum Abdruck.

Verhaltungs-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hembärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich vom achten Tage zu trüben beginnt. Vom 10 bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3—4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil. Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlauf der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so bewickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein.

Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses bis spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

No. 335] Namslau, den 11. October 1890.

In Gemäßheit des § 22 des Bauunfallversicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887, die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 12. Dezember 1887 (Amtsblatt 1888 S. 2) und des Ministerial-Erlasses vom 16. Dezember 1887, (Amtsblatt S. 15) haben Unternehmer, welche Regiebauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung einzeln genommen, mehr als 6 Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, der Gemeindebehörde nach dem vom Reichsversicherungsamt vorgeschriebenen Formular längstens binnen 3 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monat bei Ausführung der Bauarbeitern verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen. Die Nachweisungen sind von den Gemeindebehörden mit der im § 22 Abs. 3. a. a. O. vorgeschriebenen Bescheinigung binnen 2 Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres an den Genossenschafts-Vorstand oder das von diesem bezeichnete Organ einzureichen.

Nach einer Mittheilung des Sections-Vorstandes der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Breslau sind aus einzelnen Kreisen wenige oder gar keine Nachweisungen über ausgeführte Regiebauten für das vorige Jahr eingereicht worden. Ferner sind von Genossenschafts-Mitgliedern in vielen Fällen Mittheilungen über ausgeführte Regiebauten zugegangen, von denen die vorgeschriebenen Nachweisungen nicht eingereicht worden sind, so daß diese erst nachträglich von den Gemeindebehörden erfordert werden mußten. Da hiernach vielfach weder die Gemeindebehörden noch die Unternehmer die ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllen, nehme ich im höheren Auftrage Veranlassung, auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 21. Januar 1888 und die derselben vorgedruckte Anleitung in Betreff der Nachweisung von Regie-Bauarbeiten — Kreisblatt pro 1888 Seite 30—36 — erneut hinzuweisen.

Die Herren Gemeinde-Vorsteher des Kreises beauftrage ich, mit den betreffenden Bestimmungen sich eingehend vertraut zu machen und die Gemeinde-Einsassen mit Rath und That zu unterstützen, insbesondere wiederholt in den Gemeinde-Geboten auf die bestehenden Vorschriften hinzuweisen. Die Magistrate wollen wiederholt die betreffenden Bestimmungen publiciren. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mk. belegt werden können.

Als nicht versicherungspflichtig gelten Bau-Arbeiten, welche

1. nicht mindestens 6 Arbeitstage in Anspruch nehmen;
2. als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes der Unfallversicherung unterliegen. Hiernach fallen die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirth-

schaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörigen Boden-, Kultur- und sonstigen Bauarbeiten, sofern sie ohne Uebertragung an andere Unternehmer ausgeführt werden, unter die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung. Die laufenden Reparaturen in Betrieben der Industrie werden durch die Unfallversicherung für die betreffenden Hauptbetriebe gedeckt.

Alle über die laufenden Reparaturen hinausgehenden Regiebauarbeiten, welche sich als Neu-, An- oder Umbauten darstellen, müssen dagegen gemeldet werden.

Namslau, den 10. Mai 1899.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

No. 336] Namslau, den 9. Mai 1899.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des hiesigen Kreises werden ersucht bezw. aufgefordert, die für den Monat April 1899 fälligen Krankenversicherungsbeiträge bestimmt bis zum 27. Mai cr. an die Kreis-Kommunalkasse hierselbst abzuführen. Es haben zu zahlen:

Stadt Namslau 310,56 M.; Stadt Reichthal 34,80 M.; Gem. Altstadt 4,70 M.; Gem. Bachowitz 0,77 M.; Gut Bankwitz 2,26 M.; Gem. Bankwitz 0,46 M.; Gut Belmsdorf 0,31 M.; Gem. Böhmwitz 3,22 M.; Gut Brzezinke 1,38 M.; Gut Buchelsdorf 3,68 M.; Gut Groß-Butschkau 2,15 M.; Gem. Butschkau 6,86 M.; Gut Dammer 11,92 M.; Gem. Dammer 4,30 M.; Gem. Damnig 2,22 M.; Gut Droschkau 1,84 Mk.; Gem. Droschkau 0,46 M.; Gem. Dziedzitz 1,38 M; Gut Eckersdorf 1,84 M.; Gem. Eckersdorf 2,63 M.; Gem. Eisdorf 0,62 M.; Gut Giesdorf 0,88 Mk.; Gem. Giesdorf 2,27 M.; Gut Glausche 2,26 M.; Gem. Glausche 16,00 M.; Gut Grambschütz 3,40 M.; Gem. Gülchen 3,73 M.; Gem. Hennersdorf 1,38 Mk.; Gem. Herzberg 1,32 M.; Gut Hönigern 0,77 M.; Gem. Hönigern 1,69 M.; Gem. Jakobsdorf 0,92 M.; Gut Kaulwitz 2,76 M.; Gem. Kaulwitz 1,54 M.; Gem. Kreuzendorf 1,84 M.; Gem. Krickau 0,46 M.; Gut Lankau 1,84 M.; Gem. Lankau 4,13 M.; Gut Lorzendorf 1,23 M.; Gem. Lorzendorf 0,31 M.; Gem. Deutsch-Marchwitz 5,79 M.; Gut Groß-Marchwitz 1,84 M.; Gut Windisch-Marchwitz 2,30 M.; Gem. Windisch-Marchwitz 2,59 M.; Gem. Michelsdorf 0,74 M.; Gut Minkowsky 2,61 M.; Gut Nassadel 1,54 M.; Gut Noldau 3,16 M.; Gem. Noldau 2,19 M.; Gem. Obischau 0,78 M.; Gut Paulsdorf 1,84 M.; Gem. Proschau 4,36 M.; Gem. Schadegur 2,76 M.; Gem. Schmograu 10,75 M.; Gem. Schwirz 6,06 M.; Gem. Sgorsellitz 0,46 M.; Gut Simmelwitz 1,38 M.; Gem. Simmelwitz 0,77 M.; Gut Sforischau 6,35 M.; Gem. Sforischau 0,77 M.; Gem. Sophienthal 1,84 M.; Gut Städtel 1,38 M.; Gem. Städtel 2,00 M.; Gem. Steinersdorf 3,28 M.; Gut Sterzendorf 2,76 M.; Gem. Sterzendorf 3,21 M.; Gem. Strehlitz I 2,00 M.; Gem. Strehlitz III 2,61 M.; Gut Wallendorf 2,30 M.; Gem. Wallendorf 15,71 M.; Gem. Wilkau 1,76 M.

No. 337] Namslau, den 9. Mai 1899.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche hat der Herr Landrath in Oels jeden Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen auf die am 16. Mai in Oels und am 23. Mai in Hundsfeld stattfindenden Viehmärkte verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die angrenzenden Ortschaften.

No. 338] Namslau, den 9. Mai 1899.

In Neuvorwerk und Jauer Kreis Ohlau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen; in Huldahof (Kreisewitz) und Riebnig Kreis Brieg sowie in Klein-Peiskerau und Raduschkowitz Kreis Ohlau erloschen.

No. 339] Namslau, den 8. Mai 1899.

Vereidet:

1. Stellenbesitzer Johann Pohl in Herzberg als Schöffe.
2. Stellenbesitzer Gottlieb Wierschin in Herzberg als Schulvorsteher.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Kreis-Sparkasse für den Namslau'er Kreis in Namslau, Bahnhofstraße No. 8, ist jeden Wochentag von 8 bis 1 Uhr geöffnet.

Dieselbe verzinst Spareinlagen mit 3 % und gewährt Hypotheken-Darlehne je nach der Lage des Geldmarktes und der Höhe und Sicherheit zu 4 bis 4½ %, sowie Amortisations-Hypotheken-Darlehne zu 4 bis 4½ % Zinsen und Tilgungsraten von ½ % an bis zu unbegrenzter Höhe nach Vereinbarung und Darlehen gegen Wechsel, Hand- und Schuldscheine.

Darlehnsanträge werden in der Kreis-Sparkasse angenommen. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreisverband mit seinem Vermögen.

Dem Rendanten der Kreis-Sparkasse, auch den Sparkassen-Rezeptoren ist zur peinlichen Pflicht gemacht, über die Person der Sparer und deren Einlagen sowohl gegen dritte Personen, als auch gegen die Steuerveranlagungsbehörden, welchen nach § 35 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Einsicht der Bücher und Acten ꝛc. der Kreis-Sparkasse nicht gestattet ist, unbedingtes Stillschweigen zu beobachten.

Namslau, den 8. Mai 1899.

Der Vorsitzende des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse. Willert.

Diejenigen Herren Lehrer des Kreises, welche den am 1. Mai cr. fällig gewesenen Pensionskassenbeitrag von 4,50 M. noch nicht entrichtet haben, werden ersucht, denselben baldgefälligst an die unterzeichnete Kasse zu zahlen.

Namslau, den 6. Mai 1899. **Königliche Kreiskasse.** Kubitzky.

Nichtamtlicher Theil.

Holzverkauf im Hospitalforst Namslau.

Montag, den 15. d. Mts.,

kommen zum Verkauf an Ort und Stelle im **Hospitalforst**

166 Fichtenstangen, I.—III. Klasse,
77 rm Kiefern-Knüppel,
59 rm Durchforstungsstangen.

Der Termin beginnt **Nachmittag 3 Uhr.**

Die Forst-Deputation.

! Hervorragende Neuheit !

Gestrickte poröse „Sommer"-Laves-Schuhe und -Stiefel.

Sensationelle Erfindung! **Segensvolle Neuerung!**

Gesetzlich geschützt und patentirt!

Normal-Schuhwerk ersten Ranges! Der Triumph aller hygienischen Bestrebungen! Vollständig porös, dabei von tadellosem Sitz und Aussehen! Elastisch, leicht, luftig! Von unglaublicher Haltbarkeit! Kein Schweissfuss, keine Ballen, keine Hühneraugen mehr!

Das vollendetste Sport-Schuhwerk der Welt!

Das Entzücken aller Radfahrer, Touristen, Segler etc.

Keine haltlose Reklame! *Wirklicher Thatbestand!*

! Man versuche und überzeuge sich selbst !

Zu haben nur bei **Ernst Lehmann,** Klosterstrasse.

Da die **Vieh-** und **Wochenmärkte** in

Namslau

aufgehoben worden sind, zeige ich hiermit dem geehrten Publikum an, daß bei mir **Schwarzvieh,** vom kleinsten bis zum größten, alle Tage bei billigsten Preisen zu haben sind.

Lehnert, Wöhnwitz.

Garantirt 1898er Ernte.

Blumen- u. Gemüse-Samen

von

Rudolf Büchner, Erfurt.

Niederlage in **Namslau** bei

J. Wzionteck.

Raffia-Bast.

Heller wie Sonnenlicht

ist „Mars“-Licht

unserer neuesten Acetylen-Gas-Apparate.
D. R. G. M.

Billigste, beste und hellste Beleuchtung

für Städte, Dörfer, Güter, Gasthöfe, Bahnhöfe, Villen, Fabriken, Werkstätten, Geschäftsläden, Kirchen, Ziegeleien, Contore etc. etc.

Rührige Vertreter bei gutem Verdienst gesucht.

Prospecte gratis.

„Mars“ Fabrik für Acetylen-Anlagen

Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Berlin W., Linkstr. 31.

Am 6. d. M. Abends 11 Uhr verschied plötzlich an Herzschlag meine liebe Frau, unsere herzensgute Mutter, Schwester, Schwägerin und Tante,

Frau Schuhmachermeister

Anna Wanielik

geb. Postrach,

im 49. Lebensjahre.

Mit der Bitte um stille Theilnahme zeigen dies an im Namen der Hinterbliebenen **der tiefgebeugte Gatte**

Ernst Wanielik
nebst **Kinder.**

Schmograu, den 7. Mai 1899.

Beerdigung:
Mittwoch Nachm. 3 Uhr in Schmograu.

Droguen & Chemikalien
aller Art.

Specialitäten
(nicht vorhandene werden umgehend besorgt).

Verbandstoffe
und
Artikel zur Krankenpflege.

Garantirt reine
Medicinalweine.

Brunnen und Badesalze.

Homöopath. Medicamente.

Thierheilmittel & Fresspulver
nach bewährten Recepten.

Adler-Apotheke,
Droguenhandlung & Selterfabrik
Dr. U. Schoenenberg.

Die vor längerer Zeit aus meiner Bibliothek geliehenen Bücher, besonders die

Wunschbücher,

bitte baldigst zu retourniren.

O. Opitz.

Die dem Stellenbesitzer Herrn **Martin** in **Kaulwitz** zugefügte Beleidigung nehme ich hiermit zurück und leiste Abbitte.

Carl Baudis **in Kaulwitz.**

Delica-Kaffee

(Reiner Bohnenkaffee)

ideales Getränk, stets gleichmäßig gute Qualität, köstliches nie verändertes Aroma; in Originalpacketen zum Preise von 60, 80 und 90 Pfg. per ½ Pfd. zu haben bei **Rob. Thusa, J. Reibnitz** und **Waldemar Hoffmann** hier.

Ziehung 2. Juni

der beliebten

Marienburger

Pferdeloose à 1 Mk.

11 Loose 10 Mk., Porto und Liste 20 Pf zusammen 3260 Gewinne i. W.

100,000 M

Hauptgewinn i. W. **10,000 M**

Aachener Dombau- und Krönungshaus-

Geld-Lotterie

Ziehung 13., 14., 15., 16. Juni 1899

Grösster Gewinn im glücklichsten Falle

500,000 M.

1 Prämie **300,000 M.**

1 Gew. **200,000 M.**

1 Gew. **100,000 M.**

u. s. w. total 8920 Geldgewinne und 1 Prämie. Baar ohne Abzug zahlbar.

Aachener Loose:

1/1 M. 10.—, 1/2 M. 5.—, 1/4 M. 2.50

Porto u. Liste 30 Pf. mehr, empf. u. versendet auch unter Nachnahme — billigste u. sicherste Bestellung ist Postanweisung — d. General-Debit

Lud. Müller & Co.

Bank-Geschäft **Berlin C., Breitestr. 5.**

Telegramm-Adresse: Glücksmüller.

Ich habe am 9. d. M. auf dem Wege nach oder von **Strehlitz** ein kleines

Conto-Büchel

in schwarzem Einband verloren, worin ich meinen **Kohlen-Verkauf** notirt habe. Gegen Belohnung bei mir abzugeben.

Roldau. **Basan.**

Motten-Schutzmittel.

Campher,
Pa. Dalmat. Insekten-Pulver,
Naphthalin,
Naphthalinpapier,
Mottensteine,
Antisetin in Beuteln,
Kienöl, Pfeffer

empfiehlt die

Germania-Drogerie & Selterwasser-Fabrik

Oscar Tietze.

---

100 Cigarren umsonst!

Weshalb beziehen Sie Ihre Cigarren nicht aus erster Hand? Sie sparen dabei gegen den Ladenpreis 100 %! — Ich versende 200 Stück **Sumatra-Deckblatt-Cigarren** mit **ff. Einlage** für 5,75 M. und gebe jedem neu hinzutretenden Kunden dieses eine Mal **100 Stück Cigarren** von derselben Sorte **gratis**, also statt 200 300 Stück. Diese Vergünstigung hat nur bis 15. Mai Gültigkeit. Wer einmal von mir bezogen hat, bestellt regelmäßig wieder. Anerkennungsschreiben aus allen Theilen Deutschlands. Versandt gegen Nachnahme unfrankirt, gegen vorherige Einsendung des Betrages franko. — Ich kaufe Parthien und eventl. Concursläger und verkaufe daher so billig. — Garantie: Zurücknahme, Geld zurück. **L. Kuttner, Versandhaus, Hamburg.**

Der grösste Fortschritt im Waschverfahren

ist das berühmte

Minlos'sche Waschpulver

genannt Lessiv Phénix

nach dem franz. Patent **J. Picot, Paris.**

In den bedeutendsten Frauenzeitungen besprochen und sehr empfohlen.

Keine Seife, weder in Stücken noch in Pulverform (Seifenpulver), darf gleichzeitig mit Lessive Phénix angewandt werden, dasselbe giebt bei einfachstem, schonendstem, schnellstem und billigst denkbarem Waschverfahren eine blendend weisse und vollständig geruchlose Wäsche.

Prämiirt mit mehr als 50 Medaillen und anderen Auszeichnungen.

Zu haben in Drogen-, Kolonialwaaren- und Seifen-Handlungen oder direct von:

Fabrikation für Lessive Phénix, Patent J. Picot, Paris, L. Minlos & Cie., Köln-Ehrenfeld.

Greif 31a = ca. 11 Kg. Schneidigster Halbrenner am Markt.

Greif 36, hocheleg. Damen-Luxusrad.

Greif 23, besonders stabiles Tourenrad.

Bernh. Stoewer, A. G.

Stettin, ca. 1600 Arbeiter.

Stoewer's Nähmaschinen
wetteifern
in Vorzüglichkeit der Construction mit
Stoewer's Greif-Fahrrädern.

Jahresproduction ca. 52000 Nähmaschinen.

Vertreter gesucht!

Blaues

Wollpackpapier

empfiehlt

Robert Werner.

Flaschen-Bier

als:

Culmbacher, Grätzer, Lager, Einfach,

offerirt billigst

Grimm's Hôtel.

2 neue Art Pürschwagen und Reitdroschke

hat abzugeben

Christian Storek,

Wagen-Fabrik mit Dampfbetrieb.

Konstadt O./S.

Anerkannt beste

Putz- und Lederconservirungsmittel der Welt

für Schuhwaaren

zu haben bei

Julius Eckert,

Schuhlager, Namslau, Schützenstr. 21.

Versteigerung.

Am Sonnabend, den 13. d. Mts.
Nachmittag 4 Uhr
werde ich in **Buchelsdorf** am Gasthause
1 Fohlen, Hengst 3/4 Jahr alt
1 Kalbe, rothsch. 1 Jahr alt
öffentlich meistbietend versteigern.

Wiese, Gerichtsvollzieher.

Freiwillige Versteigerung.

Am Dienstag, den 16. d. Mts.
Vormittags 10 Uhr
werde ich in meinem Auctionslocale (Amtsgerichtsgebäude)
1 Partie div. Schuhwaaren
(darunter solche für Radfahrer, helle Halbschnürschuhe, Sandalenschuhe für Kneipkurgebrauch
öffentlich meistbietend versteigen.

Wiese, Gerichtsvollzieher.

Culmbacher Bier

der ersten Culmbacher Actien-Brauerei
und

Lager-Bier

von **A. Haselbach**

in 1 Liter-Krügen

offerirt billigst

Grimm's Hôtel.

Den Finger drauf!

Das nehmen wir, denn **Dr. Oetker's** Backpulver à 10 Pf. ist und bleibt unerreicht! Das echte ist vorräthig bei **Heinrich Freyer.**

In der **Ziegelei** zu

Polnisch-Würbitz

stehen über **eine Million**

Ziegelprodukte

zum Verkauf

Das Rentamt.

Die Forstverwaltung Polnisch-Würbitz

verkauft etwa

1000 Mtr. schönes

Stockholz

zum billigen Preise.

Im Jahre 1900

waschen sich Alle mit der echten

Radebeuler Lilienmilch-Seife

von **Bergmann & Co., Radebeul-Dresden,**
weil es die beste Seife für eine zarte, weiße Haut, rosigen Teint, sowie gegen Sommersprossen und alle Hautunreinigkeiten ist. à Stück 50 Pf. bei

Oscar Tietze in Namslau.

Schiesshaus Carlsruhe.

Donnerstag, den 11. Mai (Himmelfahrtstag):

Grosses

Eröffnungsconcert

ausgeführt
von der Curkapelle.
Nach dem Concert

Tanz.

Es ladet ergebenst ein

C. Kirsch.

Zur gefl. Kenntnissnahme, dass von nun ab an Sonn- und Feiertagen ein Nachtzug zwischen Carlsruhe—Namslau verkehrt. Carlsruhe ab nach Namslau 11,00 Nachts, Namslau an 11,55 Nachts.

M. 5,00. Fünf Mark pro Quartal bei allen deutschen Postanstalten. M. 5,00.

„Berliner Neueste Nachrichten"
Postzeitungsliste Nr. 1038. Unparteiische Zeitung. Postzeitungsliste Nr. 1038.
2mal täglich.

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 42.

Schnelle, ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Treffliche militairische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- u. Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Besondere Berücksichtigung des volkswirthschaftlichen Theils. — Lotterielisten. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civil-Verwaltung sofort und vollständig.

8 (Gratis-)Beiblätter:
1. „Deutscher Hausfreund", illustr. Zeitschrift von 16 Druckseiten, wöchentlich.
2. „Illustrirte Modenzeitung", 8seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo", wöchentl.
4. „Verloosungs-Blatt", zehntägig.
5. „Landwirthschaftliche Nachrichten", wöchentlich.
6. „Die Hausfrau", wöchentlich.
7. „Produkten- und Waaren-Markt-Bericht", wöchentlich.
8. „Deutscher Rechtsspiegel", Sammlung neuer Gesetze u. Reichsger.-Entscheid. n. Bedarf.

Feuilletons, Romane und Novellen
der hervorragendsten Autoren.

Neu hinzutretenden Abonnenten wird der im alten Quartal erschienene Anfang des Romans auf der Expedition mitzutheilenden Wunsch unentgeltlich nachgeliefert.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten"
haben vortreffliche Wirkung! Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franco!

Zucker ist ein billiges Nahrungsmittel,
denn er hat hohen Nährwerth.

Dampf-
Bettfeder-Reinigungsanstalt.

Nur mit der neuesten Maschine ist es möglich Bettfedern von Staub, Schweiß, Krankheitsstoffen und Mottenschäden gründlich zu reinigen. Auch stelle ich es den geehrten Herrschaften anheim, meine Bettfeder-Reinigungs-Maschine jederzeit zu besichtigen. Hochachtungsvoll
R. Mummert.

Gift- freie Rattenkuchen „Delicia" v. Apoth. Freyberg, Delitzsch, sind d. sicherste Radikalmittel zur Vertilgung d. Ratten u. Mäuse. Menschen, Hausthieren u. Geflügel unschädlich. Ueber 200 Anerkennungsschreiben. Dreimal prämiirt. Dose 0,50 u. 1 Mk. bei O. Tietze, Namslau.

Ein Lehrling,
der Lust hat Stellmacher zu werden, kann sich melden bei
Thomas,
Stellmachermeister. Namslau.

Zur Maiandacht

sei das in meinem Verlage erschienene und durch jede Buchhandlung erhältliche

Katholische Gebet- und Gesangbuch

von

Dr. Smolka & K. Bönninghausen

bestens empfohlen.

Preis von 1 Mark an.

Namslau. **Oskar Opitz.**

Wer

sparen will, kaufe

Original-Singer-Nähmaschinen, sind die

Besten der Welt

für Hausgebrauch und industrielle Zwecke.

Ueber 15 Millionen

fabricirt und verkauft.

Coulante Zahlungsbedingungen.

Bei Baarzahlung Rabatt.

Alleinverkauf für **Namslau** und **Umgegend**

N. Blautzik, Namslau,

Ring Nr. 31.

Etwas Praktisches für Jedermann!

Polterabendscherze für Damen und Herren. Preis 1,50 M.

Briefsteller für alle Lebensfälle. Preis 1,50 M.

Vollständige Einmache-Kunst für Gemüse, Beeren, Obst und Gartenfrüchte. Preis 1 M.

Kanarienvogel-Zucht. Praktisches Handbuch für Pflege und Zucht. Preis 1,— M.

Taubenzucht. Ein Lehrbuch für Zucht, Hegung und Pflege. Preis 1,25 M.

Bienenzucht. Neu verbessert. Preis 1,50 M.

Blumenzucht im Zimmer. Pr. 1 M.

Der praktische Gartenfreund. Lehrbuch zur Erziehung von Blumen, Gemüse, Obst, Wein u. Topfcultur. Preis 3,— M.

Die Kunst, Karte zu schlagen. Mit Abbildungen. Preis 1,— M.

Diese sowie viele andere nützliche Bücher und Musikalien für alle Zwecke und Gelegenheiten empfiehlt schnell und billig. Zahlungen bis zu 3 Mk. nehme auch in Briefmarken.

Karl Fritzsche,

Buch- und Musikalien-Handlung.

LEIPZIG.

Mieths-, Pacht- & Zinsen-Quittungsbücher

à **10 Pfg.** empfiehlt

O. Opitz.

Im Gartenbau, auch in der Landwirthschaft bekommt bei Vertilgung von pflanzlichen und thierischen Schädlingen und Unkräutern die Gartenspritze eine immer größere Bedeutung. Um die Frage, welches ist die beste Gartenspritze? zu entscheiden, hat der praktische Rathgeber im Obst- und Gartenbau im Dezember v. J. 2 Preise von je 150 Mark gestiftet für die beste Gartenspritze von etwa 15 Litern Inhalt, d. h. eine solche, die auf dem Rücken getragen wird, und eine zweite von etwa 60 Litern Inhalt, die von zwei Männern bedient wird aber fahrbar sein muß. Am 15. Mai d. Js. ist die Einlieferungsfrist zu Ende. Wer sich näher für die wichtige Aufgabe interessirt, lasse sich vom Geschäftsamt in Frankfurt a. Oder die Nummer 19 der Wochenschrift kommen, die umsonst zugeschickt wird.

Kirchliche Nachrichten.

Am **Himmelfahrtsfest,** Donnerstag, den 11. Mai predigen:

Deutsch Vorm. 7 Uhr: Herr Pastor Nitransky.
Vorm. 9½ Uhr: Herr Pastor Hinkler.
Nachm. 2 Uhr: Herr Pastor Roy.
Kollekte für die Heidenmission.

Freitag, den 12. Mai kein Wochengottesdienst; Vorm. 9 Uhr Beichte und heiliges Abendmahl: Herr Pastor Hinkler.

Am Sonntag Exaudi, den 14. Mai, predigen:
Deutsch Vorm. 7 Uhr: Herr Pastor Roy.
Vorm. 9½ Uhr: Herr Pastor Nitransky.
Nachm. 2 Uhr: Herr Pastor Hinkler.
Amtswoche von Sonntag, den 14. Mai, Herr Pastor Hinkler.

Freitag, d. 19. Mai, Vorm. 8 Uhr Wochengottesdienst Herr Pastor Roy, Vorm. 9 Uhr Beichte und heiliges Abendmahl: Herr Pastor Nitransky.